

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 1 (1834)
Heft: 5

Vereinsnachrichten: Statuten der eidgenössischen Militärgesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist: ein Mißstand, der von der gegenwärtigen Tragart des Gewehres herrührt.

(Schluß folgt.)

Unter den politischen Erscheinungen unserer Tage, die als unzweideutige und lautere Merkmale eines Drangs im Schweizervolk zur Concentration auftreten, gehört die Bildung eines eidgenössischen Militär-Vereins gewiß nicht unten an. — Ein solcher Verein ist am Schlus des vorigen Jahrs entstanden, und hat am 24. December 1833 zu Winterthur seine erste Sitzung gehalten. — Als ihr Resultat theilen wir hier dessen Statuten mit. — Möge in dem Gediehen und Blühen dieser Gesellschaft die frohe Bestätigung liegen, daß es dem waffentragenden Schweizer voller Ernst geworden ist, ein Vaterland haben zu wollen. Mögen, wie es einer Republik geziemt, die gesetzlichen Gewalten im Staat das Ihre thun, solche reine freie Anklänge in thatkräftige Harmonie zu setzen.

Statuten der eidgenössischen Militär-Gesellschaft.

I. Organisation.

§. 1. Die heute in Winterthur versammelten, unten benannten Offiziere beschließen: "Es solle eine Eidgenössische Militär-Gesellschaft gebildet werden."

§. 2. Ihre Bestimmung ist rein militärisch, namentlich gute Waffenbrüderschaft und Gemeinsinn für das eidgenössische Wehrwesen zu befördern, so wie den zur Hebung desselben von den Militär-Behörden anzordnenden Mitteln durch thätiges Mitwirken Vorschub zu leisten. Jede andere Tendenz aber soll der Gesellschaft fremd bleiben.

§. 3. Als Mitglieder können in die Gesellschaft treten:

- a) Alle schweizerischen Offiziere.
- b) Die von den Kantonal-Militärbehörden anerkannten Cadetten.
- c) Wirkliche Mitglieder von Militärbehörden.
- d) Mitglieder bestehender Cantonal-Offiziers-Vereine. Diese müssen jedoch als Offiziere Militärdienste geleistet haben oder wirkliche Mitglieder einer Militärbehörde seyn.

§. 4. Die Aufnahme in die Gesellschaft geschieht durch einfache Anmeldung bei einem Mitglied der Vorsteuerschaft oder einer Cantonal-Commission. — Das, auf die Anzeige der Vorsteuerschafts- und Commissions-Mitglieder, von dem Actuarat zusammengestellte Verzeichniß der Neuangemeldeten wird der Versammlung, sogleich nach Verlesung des Protocols, zur Genehmigung vorgelegt, worauf die als Mitglieder Angenommenen in die Gesellschaft treten.

§. 5. Jeder der mit Ehren seine militärische Laufbahn verläßt, bleibt Mitglied der Gesellschaft, so lange er nicht selbst seinen Austritt begeht.

§. 6. Dagegen soll derjenige aus dem Verzeichniß der Mitglieder der Gesellschaft gestrichen werden:

a) Welcher auf unehrenhafte Weise aufhört Offizier zu seyn.

b) Der in Folge des Beschlusses der Gesellschaft, wegen unehrenhaften Betragens in der Versammlung selbst oder wegen ehrloser Handlungswweise außer derselben, von dieser ausgeschlossen wird. — Ein solcher Beschuß muß jedoch, gestützt auf vorgängige Untersuchung des Sachverhaltnisses und eines diesfälligen Antrags von Seite der Vorsteuerschaft, motivirt seyn.

c) Jeder der aus irgend einer Ursache von bestehenden Kantonal-Militär-Vereinen ausgestoßen wird oder es schon ist.

§. 7. Die Leitung der Gesellschaft ist einer Vorsteuerschaft, bestehend aus: einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und einem Actuar übertragen. — Die Wahl derselben geschieht alljährlich durch offenes absolutes Stimmen mehr, — und die Abtretenden sind für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar.

Ferner werden in denen Kantonen, in welchen die Gesellschaft wenigstens zwölf Mitglieder zählt, Cantonal-Commissionen von wenigstens drei Mitglieder bestellt, welche sich mit der Vorsteuerschaft der Gesellschaft in Verbindung setzen, die Aufträge derselben vollziehen und dem Actuarat im Bezug der Gesellschafts-Prästanden an die Hand gehen.

§. 8. Die unausweichlichen Ausgaben für die Gesellschaft werden aus einem Beitrage aller Gesellschafts-Mitglieder bestritten, welcher alljährlich, auf den Antrag der Vorsteuerschaft, von der Versammlung bestimmt und jedesmal zum Voraus bezogen wird, wofür der Actuar der Vorsteuerschaft Rechnung abzulegen hat. Diese Rechnung unterliegt der Ratifikation der Versammlung.

II. Versammlung der Gesellschaft.

§. 9. Die Gesellschaft versammelt sich ordentlicher Weise des Jahres einmal, und zwar wo immer möglich in den Frühlingsmonaten; Außerordentlich aber so oft, als es die Vorsteuerschaft, aus Gründen, die das gesamme Militärwesen oder das Wohl der Gesellschaft beschlagen, für nothwendig erachtet und auf bestimmtes Verlangen von wenigstens fünfzig Mitgliedern der Gesellschaft. Zur Vorberathung der zu behandelnden Gegenstände hat die Vorsteuerschaft die Cantonal-Commissionen zur Besichtigung von Beisihern einzuladen und ein Geschäfts-Verzeichniß denselben beizufügen.

§. 10. In der Versammlung erscheinen die noch wehrpflichtigen Mitglieder in großer Uniform.

§. 11. Den Versammlungsort der nächsten ordentlichen Zusammenkunft bestimmt jedesmal die Gesellschaft, für die außerordentliche die Vorsteuerschaft. In beiden Fällen liegt dieser ob, für ein geeignetes Locale und für das übrige Nöthige besorgt zu seyn.

§. 12. Den Tag der Versammlung bestimmt, mit Berücksichtigung allfälliger besonderer Hindernisse für eine größere Zahl der Mitglieder, die Vorsteuerschaft.

§. 13. Die in der Versammlung anwesenden Mit-

glieder fassen, ohne Rücksicht auf die Zahl, statutengemäße, gültige Beschlüsse.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Jedes Mitglied macht sich zur Pflicht, zu möglichster Erweiterung der Gesellschaft nach Kräften beizutragen.

§. 15. Um den Zweck der Gesellschaft zu heben und erreichen zu helfen, hat die Vorsteuerschaft dafür zu sorgen, daß jeweilen einige Mitglieder, durch Arbeiten von allgemeinem militärischen Interesse, die Versammlung belebend unterhalten.

§. 16. Die Statuten sollen in nöthiger Anzahl gedruckt und unter die Gesellschaftsglieder vertheilt werden.

§. 17. Die Revision der Statuten und die dasdherigen Vorschläge und Abänderungen derselben werden in den ordentlichen Versammlungen, mit zwei Drittheil Stimmen der Anwesenden, beschlossen.

(Folgen die Unterschriften.)

* * *

Es wurde oben diese Gesellschaft eine politische genannt. Damit scheint der Inhalt des §. 2 in Widerspruch zu stehen, der ausdrücklich ihre Bestimmung bezeichnet und von jeder andern Tendenz erklärt, sie solle der Gesellschaft fremd bleiben. Aber in der That ist nicht nur kein Widerspruch zwischen jener von diesem Verein ausgesagten Eigenschaft und seiner von ihm selbst ausgesprochenen Tendenz vorhanden, sondern im Gegenteil finden wir nur die Garantie einer reinen politischen Tendenz darin. Wenn etwas im Volk oder Staat sich dem wahren Wesen, der That nach als politisch zeigt, so ist es das, was allgemein vaterländische militärische Zwecke in sich schließt. Denn schon der richtige Begriff des Militärischen schließt in sich das allgemein Vaterländische, denn in ihm wie ihn die Zeit entwickelt hat, liegt der entschiedenste Gegensatz gegen alle Zersplitterung der Kräfte. — Weil aber alle Dinge nur gedeihen, die eine Richtung verfolgen, so war es sehr heilsam, von einem Vereine, der das Politische schon in sich selber trägt das Menschen ums Politische im engern Sinne, überhaupt die Möglichkeit auszuschließen, ihm anderweitige Bestimmungen einzimpfen, die wuchernd bald den Wachsthum der eigentlichen Pflanze erstickten könnten. — Sollten solche aufgeimpfte Sprossen auch jeden andern Stamm vere deln: was ächt militärisch ist, greift mit den edelsten Wurzeln schon tief und fest in den Boden des Vaterlands hinab, und seine Früchte werden von dem Grund reden, aus dem sie sich die Säfte ihrer Reifung holten.

Der §. 3 zeugt von der würdigen Liberalität, die die nothwendige Basis einer solchen Gesellschaft machen muß. Die Schranken sind hier dem größten Kreis geöffnet. Keine Eifersüchtelei gegen Kantonaloffiziersvereine; hier wie an andern Stellen im Gegenteil Andeutung des schönen und richtigen Bestrebens, die kleinen Kreise in den großen Kreis zu fassen, so das schon

Bestehende — nicht zu vernichten durch Gegenübertreten, — sondern zu heben, zu weihen, ihm seine wahre Bestimmung zu geben. Nur der Lit. d des §. 3 hält mit Recht wieder den Punkt fest, das Militärische in der Gesellschaft rein zu bewahren.

Eine sehr feine Bestimmung enthält der Lit. c des §. 6. Die zarte Achtung die er den Cantonalvereinen zollt, kann diese nur zu einer Haltung veranlassen, die nie das Ausschließen einzelner Mitglieder aus kleinlichen Gründen erlauben wird.

Der erste Versammlungsort war in Winterthur; der erste Gedanke zu dieser Gesellschaft scheint unter Militärs der östlichen Schweiz entstanden zu seyn. Ein Zunehmen der Gesellschaft wird das Verlegen dieses Orts mehr ins Innere der Schweiz nöthig machen. Der §. 11 läßt hier vollkommen Lust. Der §. 15 gibt die erfreuliche und wohl Manchen anziehende Aussicht, daß jetzt schon Einleitung getroffen wird, die sonst noch hohle Form mit einem lebendigen Inhalt zu erfüllen.

M i s z e l l e n.

"Von allen Theilen, die zum Kriege gehören, sehen wir heutiges Tags keine, als die Belagerung und Vertheidigung der Dörfer, und die Manier sie zu befestigen, *) so auf gewisse und bekannte Grundsätze festgestellt worden. — Allein diese Bewandtniß hat es nicht mit den übrigen Theilen der Kriegskunst. Da findet man keine Theorie, keine Regeln, keine Grundsätze, sogar nicht einmal etwas Geschriebenes; man macht, was man hat machen sehen, ohne viel davon zu verstehen, und oft vergisst man auch das. Der ganze Unterricht, es sei Theorie oder Praxis, in dieser vortrefflichen Kunst besteht heut zu Tag noch in nichts anderem, als in demjenigen, was wir das Exerzierien nennen, so wie es alle Welt bei jeder Musterung sehen kann. Das Wenige, was man da anweiset, geschiehet ohne Grundsätze, weil die einen, bei den Bewegungen im Angesichte des Feindes, oder im Treffen, unausführbar, die andern durchaus schädlich sind, und allem dem entgegengesetzt, was bei Gefechten und Schlachten gemacht werden muß, wie die Erfahrung mehr als zu sehr gezeigt hat. Um unbegreiflichsten erscheint, daß es wenig Kriegsmänner gibt, die nicht gestehen sollten, daßjenige was wir in unsern Exerzierien machen lassen, sei nicht gut. Gleichwohl, weil sie nicht wissen, was man an dessen Stelle nehmen solle, begnügen sie sich mit der Antwort: ""Der Soldat wird dadurch ausgearbeitet.""" Diese Antwort sagt nichts. Es wäre klüger zu bekennen: ""Wir wissen nichts besseres.""" Hierauf schränkt sich demnach unser Unterricht ein. Man wird sagen: mit dem Soldaten kann es wohl so bewandt seyn, aber der Offizier wird ja anderweit unterwiesen? Nein, er wird es nicht; man

*) Hier ist nur die große, stehende Fortifikation gemeint.
Amerk. d. Redaction.